

Obst- und Gartenbauverein Lauterbach e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Lauterbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Lauterbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem Kreisverband Lauterbach, zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei § 52, Absatz 2 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung des Obst- und Gartenbaues
- b) Hausgarten – und Landschaftspflege
- c) Des Naturschutzes

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen daraus.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch Kündigung zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; sie sind dagegen zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Rechner (Stellvertreter), 2. Schriftführer (Stellvertreter), dem Baumwart sowie bis zu 5 Beisitzern.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lauterbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lauterbach, den 01.08.2018